

**Kindertagesstättensatzung
der Stadt Mörfelden-Walldorf
zur Nutzung der Kindertagesstätten**

INHALTSVERZEICHNIS:

- § 1 Träger und Rechtsform**
- § 2 Aufgaben**
- § 3 Kreis der Berechtigten**
- § 4 Aufnahmeantrag**
- § 5 Aufnahmekriterien**
- § 6 Öffnungszeiten / Schließungszeiten**
- § 7 Notbetreuung**
- § 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme**
- § 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten**
- § 10 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung**
- §11 Elternversammlung und Elternbeirat**
- §12 Haftung**
- §13 Ausschluss**
- §14 Kostenbeiträge**
- §15 Abmeldung**
- §16 Gespeicherte Daten**

Kindertagesstättensatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf zur Nutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017, BGBl. I 3618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf am 30. Oktober 2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

1. Die Stadt Mörfelden-Walldorf unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
2. In den Tageseinrichtungen für Kinder werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in altersgemischten Gruppen betreut.

§ 2 Aufgaben

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
2. Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
3. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem SGB VIII, dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan sowie der gültigen Rahmenkonzeption der Stadt Mörfelden-Walldorf und den Einrichtungskonzeptionen.

§ 3 **Kreis der Berechtigten**

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Mörfelden-Walldorf ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben,
 - vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (U 3 Betreuung) und/ oder
 - vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) offen.
2. Der Rechtsanspruch auf Förderung richtet sich nach dem 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 **Aufnahmeantrag**

1. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung entschieden.
2. Für den Wechsel der Altersgruppe intern (U3 / Kindergarten) ist keine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 5 **Aufnahmekriterien**

1. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach den Kriterien des § 24 SGB VIII mit dem Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen nach dem Eingang des schriftlichen Antrages.
Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat gemäß § 24 SGB VIII (2) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung.
Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat gemäß § 24 SGB VIII (3) bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.
2. Aufgenommen werden Kinder, deren Anspruch auf Förderung aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen gemäß SGB VIII § 24 für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
3. Aufgenommen werden entsprechend § 24 SGB VIII Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher, sowie arbeitssuchender Erziehungsberechtigter, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.
4. Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 3) beansprucht werden.

5. Die Ganztagsplätze und/ oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 und 3 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die Zurverfügungstellung eines Platzes mit Essensversorgung erfolgt jederzeit widerruflich und nur in den Fällen, in denen dafür ein Bedarf besteht und auch nur für die Zeit, in der der Bedarf nachgewiesen wird. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen. Im Interesse einer bedarfsgerechten Verteilung dieser nur beschränkt vorhandenen Plätze, ist der Wegfall eines der Kriterien (auch vorübergehend wie z.B. Elternzeit) unaufgefordert der Stadt mitzuteilen, damit der Platz bedarfsorientiert weitervermittelt werden kann. Eine Mithilfe der Eltern ist hier notwendig. Eine Ausnahme für Familien bildet die Elternzeit ab dem dritten Kind, sofern Geschwisterkinder im Alter von 1-6 Jahren eine städtische Kindertageseinrichtung besuchen.
6. Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
7. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
8. Die Stadt kann sich vorbehalten, aus internen, dienstlichen Gründen neben den genannten Kriterien weitere Aufnahmen vorzunehmen- z.B. können abweichend von den o.g. Regelungen Kinder von Erzieherinnen/ Erziehern, die bei der Stadt Mörfelden-Walldorf beschäftigt sind, mittels Einzelfallregelung aufgenommen werden.
9. Vor der endgültigen Aufnahme eines Kindes müssen die Eltern/ die Erziehungsberechtigte/ n sich durch einen Besuch in der Kindertagesstätte über das grundsätzliche pädagogische Konzept informieren. Im Rahmen eines verbindlichen Aufnahmegespräches ist eine festgelegte, wenn möglich durchgängige Eingewöhnungszeit von 2-4 Wochen, je nach Alter des Kindes, abzustimmen und einzuhalten.
10. Ein Wechsel innerhalb der städtischen Kindertagesstätten ist nur im Einzelfall bei sozialen Härten und anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung hierüber wird in Absprache mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung und der Abteilungsleitung getroffen.

§ 6

Öffnungszeiten / Schließungszeiten

1. Die Betreuungszeiten sind gemäß § 2 der Gebührensatzung nach den Angeboten der jeweiligen Einrichtungsart Krippe / U3, Kindergarten / Waldkita festgelegt.
2. Die Tageseinrichtungen für Kinder sind aus folgenden Gründen und während der nachstehend genannten Zeiträume geschlossen:
 - samstags, sonntags, an gesetzlichen Feiertagen, am Betriebsausflug der Stadt Mörfelden-Walldorf und vom 24. Dezember – einschließlich 1. Januar (ohne Notdienst)
 - für 3 Wochen während den gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen (mit Notdienst)
 - für die Putz- und Konzeptionswoche während den gesetzlich festgelegten Herbstferien in Hessen für 1 Woche (mit Notdienst)
 - Konzeptionstag (mit Notdienst)
 - wegen Streiks, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen sowie unbeschadet weiterer Sachverhalte.

3. Bekanntgaben bezüglich den jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Mörfelden-Walldorf und durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 7 Notbetreuung

Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem jeweils bekannt gegebenen Schließungszeitraum mit Notdienst nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, wird ein Notdienst angeboten.

§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

Gemäß § 2 Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz müssen die Erziehungsberechtigten vor Aufnahme ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung nachweisen, dass ihr Kind alle gemäß seinem Alter und Gesundheitszustand empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat bzw. schriftlich nachweisen, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.

§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
3. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes.
4. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann schriftlich widerrufen werden. Eine persönliche Vorstellung der abholenden Personen in der Kindertageseinrichtung ist zu empfehlen, sofern die Personen nicht bekannt sind. Soll das Kind die Tageseinrichtung ohne Begleitung oder mit einem Geschwisterkind verlassen, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern/ der Erziehungsberechtigten erforderlich. Voraussetzung dafür ist ferner, dass die betreffenden Kinder nach Alter und Entwicklungsstand dazu grundsätzlich in der Lage sind und keine bekannten oder besonderen Gefährdungen bestehen.
5. Kranke Kinder können die Kindertageseinrichtungen nicht besuchen- bzw. sind nach entsprechender Benachrichtigung durch das Betreuungspersonal umgehend aus der Einrichtung abzuholen. Sofern kein ärztliches Attest vorliegt, ist die Leitung der Kindertagesstätte befugt darüber zu entscheiden, ob die Betreuung eines Kindes wegen Krankheit oder einem entsprechenden Zustand abgelehnt wird und das Kind abgeholt werden muss.

6. Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet.
7. Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit in der Kindertageseinrichtung als abwesend zu melden.

§ 10

Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 11

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 12

Haftung

Gegen alle in der Kindertageseinrichtung erlittenen Unfälle sind die aufgenommenen Kinder (auch Gastkinder) unfallversichert. Für alle Kinder besteht neben der Krankenversicherung der Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten eine Absicherung aus der gesetzlichen Unfallversicherung über die Unfallkasse Hessen. Auf dem Weg zwischen Elternhaus und Kindertagesstätte sind die Kinder grundsätzlich unfallversichert. Für Sachschäden, die während des Besuches der Kindertagesstätte eintreten, besteht nach Maßgabe der geltenden Versicherungsbedingungen ebenfalls eine Versicherung beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände. Es gelten die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen bzw. Ausschlüsse nach § 637, Abs. 4, in Verbindung mit § 636 RVO (Reichsversicherungsordnung).

§ 13

Ausschluss

1. Der Träger behält sich das Recht vor, ein Kind vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen, wenn es wiederholt durch sein Verhalten zur Gefährdung Dritter beiträgt, die Arbeit und Abläufe in der Kindertagesstätte erheblich stört und die Aufsichtspflicht gegenüber diesem Kind und anderen Kindern nicht ordnungsgemäß gewährleistet werden kann.
2. Das Anrecht auf den bisher eingenommenen Kindertagesstättenplatz erlischt, wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Gebühren für mehr als zwei Monate im Rückstand sind oder das aufgenommene Kind länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt. Ein Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 14 Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 15 Abmeldung

1. Abmeldungen sind schriftlich bis zum 5. eines Monats zum Monatsende bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Verwaltung vorzulegen; geht die Abmeldung erst nach dem 5. des Monats ein, wird diese erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.
2. Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 16 Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere, zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Kostenbeitrag:
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), EU-DSGVO Europäische Datenschutzverordnung, diese Satzung.
2. Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies für das jeweilige Verfahren erforderlich ist. Maßstab hierfür sind insbesondere die abgabenrechtlichen Verjährungsfristen gemäß §§ 169 – 171 Abgabenordnung (AO), § 4 Gesetz über Kommunalabgaben in Hessen (HKAG), § 19 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG), § 53 Abs. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVerwVfG), §§ 195, 197 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
Die betreffenden personenbezogenen Daten dürfen auch gespeichert werden, um sie für künftige abgabenrechtliche Verfahren (§ 88a AO, § 4 HKAG) sowie im Vollstreckungsverfahren (§ 17a HVwVG) zu verarbeiten. Des Weiteren werden Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der Abgabenordnung (§§ 146 – 148 AO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (§ 37 GemHVO) gespeichert. Die dort vorgegebenen Fristen betragen bis zu 10 Jahre.

Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die bisherige Kindertagsstättensatzung vom 01.07.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, den 31.10.2018

Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf

Erster Stadtrat
Burkhard Ziegler

Beschlossen am:	30.10.2018
Ausgefertigt:	31.10.2018
Veröffentlicht am:	08.11.2018
In Kraft getreten am	01.01.2019